

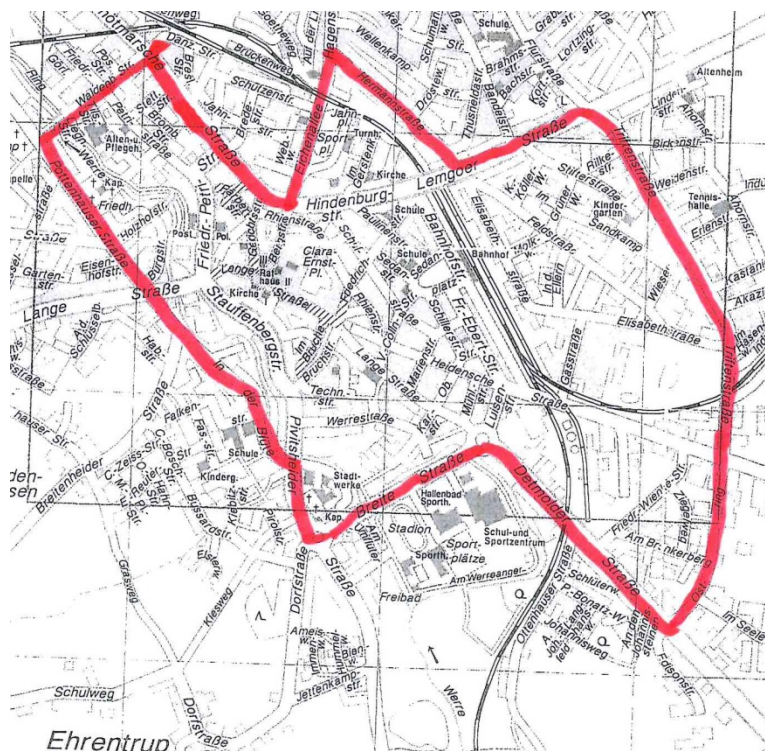
Nr.: 04/2018  
auszuhängen am: 26.03.2018  
abzunehmen am: 05.04.2018

## Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 8. März 2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006, S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für die Stadt Lage verordnet:

### § 1

1. Verkaufsstellen im Stadtgebiet Lage dürfen am Sonntag, dem 06. Mai 2018, aus Anlass des Bürgerfestes „Eröffnung des neuen Rathauses und 175 Jahre Stadtrechte in Lage“ und aus Anlass der Veranstaltungsreihe „Lagenser Zeitreise“ am Sonntag, dem 23. September 2018, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein in dem durch folgende Straßenzüge umgrenzten Bezirk einschließlich beider Seiten der Straßen Breite Straße – Detmolder Straße – Ostring – Triftenstraße – Lemgoer Straße – Hermannstraße – Hagensche Straße – Eichenallee – Schötmarsche Straße – Waldenburger Straße – Pottenhäuser Straße – Breitenheider Straße – In der Bülte – Pivitsheider Straße jeweils bis zu den Kreuzungen und Einmündungen, an denen die genannten Straße aufeinander stoßen.



### § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lage, den 08.03.2018

Stadt Lage  
als örtliche Ordnungsbehörde

Im Auftrage  
gez. Rayczik